

Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anschrift Genehmigungsbehörde:	Aktenzeichen/Projektnummer des Antragstellers
Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Hopfengarten 2	Finanzamt
27356 Rotenburg (Wümme)	Finanzamt Zeven

1. Adressdaten

Antragsteller/-in:	Kooperation Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH Energiekontor AG	Tel.:	0421 / 95826755
		Fax.:	04765/830318
Straße, Haus-Nr.:	Schulstraße 20	E-Mail:	h.mangels@energie3000.de
PLZ / Ort.:	27432 Alfstedt		

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:

Sachbearbeiter:	Egbert Engel
Tel.:	0421-3304-116
Fax.:	0421-3304-215
E-Mail:	Egbert.Engel@energiekontor.de

Verfasser des Antrags:

Firma:	Energiekontor AG
Bearbeiter:	Torsten Rotermund
Tel.:	0421-3304-223
Fax.:	0421-3304-444
E-Mail.:	torsten.rotermund@energiekontor.de
Straße, Haus-Nr.:	Mary-Somerville-Straße 5
PLZ / Ort:	282359 Bremen

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname	Mangels, Horst
Tel.:	0421/95826755
Fax.:	04765/830318
E-Mail.:	h.mangels@energie3000.de

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich**2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Oerel, vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160m sowie Wege-, Kurven-, Kranstellflächen und Kabelanbindung sowie Rückbau der Altanlage.

PLZ / Ort:	27432 Oerel
Straße, Haus-Nr.:	Gemarkung Oerel, Flur 9
Ost-/ Nordwert:	32504362 5923831
Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Oerel 8 49/2

2.2 a Art der Anlage

Nummer der Hauptanlage: 9999

Nr. nach Anhang 1 der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Oerel, vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160m sowie Wege-, Kurven-, Kranstellflächen und Kabelanbindung.

Kapazität/Leistung:
 vorhandene: 0,8 MW Leistung zukünftige: 4,2 MW Leistung

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BlmSchV

- Betriebsbereich der unteren Klasse
- Betriebsbereich der oberen Klasse

2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 6N

Kapazität vorhandene: 0,8 MW Kapazität zukünftige: 4,2 MW

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 4 i. V. m. § 10 BlmSchG	<input checked="" type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 4 i. V. m. § 19 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4. BlmSchV	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage	§ 16 (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
des Betriebs der Anlage	§ 16 (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
der Beschaffenheit	§ 16 (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 16a BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung	§ 8a (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebes	§ 8a (3) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen	§ 16 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer anzeigespflichtigen Änderung	§ 16 (4) BlmSchG	<input type="checkbox"/>

Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>

Anzeigeverfahren:

Anzeige zur Änderung	§ 15 (1) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Betriebseinstellung	§ 15 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 67 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23a BImSchG	<input type="checkbox"/>

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? Ja Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja Nein Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: 21.11.18 Aktenzeichen: Infra I 3-45-60-00/II-317-18-VAF - Anfrage Luftfahrt
 den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 63/§ 64 NBauO	<input checked="" type="checkbox"/>
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18(1) BetrSichV	<input type="checkbox"/>
Veterinärrechtliche Zulassung	§ Art 24 VO EU 1069	<input type="checkbox"/>
Indirekteinleitung	§ 58 WHG	<input type="checkbox"/>
Genehmigung	§ 17 SprengG	<input type="checkbox"/>

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2
Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	§§ 12 ff. LuftVG
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung/Verlegung eines Gewässers/die Verlegung eines Durchlasses in ein Gewässer	§ 68 WHG

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme	§ 19 GefStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 18 BioStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3 2. SprengV	<input type="checkbox"/>

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2
Antrag auf Befreiung Abstand zu Grundstücksgrenzen	nach § 5 (1) und § 5 (2) NBauO

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im Q2/2022 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten	6.000.000	Euro
davon Rohbaukosten	3.500.000	Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer:	1.6.3
Bezeichnung:	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;
Eintrag (X, A, S):	S

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall

- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

6. TEHG

Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1
des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.
Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

Mit dem Rückbau einer bestehenden WEA wird Raum geschaffen, um die installierte Leistung am Standort des WP Oerel deutlich zu erhöhen.

9. Begründung

Der Standort der geplanten WEA liegt südlich von Oerel (Ortschaft gleichnamiger Gemeinde) und östlich der Ortschaft Barchel in gleicher Gemeinde.

Der geplante Windpark befindet sich im RROP 2020 als ausgewiesene Potenzialfläche für Windenergie, Fläche Nr. 2 (Oerel/ Fahrendorf).

Das Konzept für den Windpark Oerel sieht den Abbau der Bestandsanlage 6 und die Errichtung der neuen WEA 6N des Typs Enercon E138 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230m vor.

Im Windpark Oerel wurden bereits zwei WEA des Typs Enercon E138 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m, sowie fünf des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 240 m beantragt.

Die elektrische Nennleistung liegt für die Enercon Anlage bei 4,2 MW .

Dieser Antrag bezieht sich auf die Neuerrichtung einer WEA vom Typ Enercon E138 EP3 E2.

Der Windpark soll errichtet werden um Erneuerbare Energien zu erzeugen.

AB 21. 7. 2020

Ort, Datum



Unterschrift



1.2 Kurzbeschreibung

Windpark Oerel

Repowering WEA 6N

Kooperation:

Energie 3000
Energie- und Umweltgesellschaft mbH

Schulstr. 20
27432 Alfstedt

Tel: 0421/ 95826753

Fax: 04767/ 830318

Energiekontor AG

Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Tel: 0421/ 33 04 – 231

Fax: 0421/ 33 04 – 444

Eckdaten zur Antragsstellung

Energie 3000 – Energie- und Umweltgesellschaft mbH und Energiekontor AG haben sich für eine gemeinsame Antragstellung für das Repowering der WEA 6N Windpark Oerel entschieden. In Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) sind alle erforderlichen Gutachten für zusammen erstellt worden. Die Planung ist aufeinander und miteinander abgestimmt. Die so erzielten Synergien helfen den Fachabteilungen (gemeinsame Betrachtung und Bewertung) beim Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Antragsunterlagen profitieren von den gemeinsamen Erfahrungen aus vorherigen Antragstellungen.

Vorstellung des Projektes Windpark Oerel

Darstellung des Standortes

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im RROP 2020, als ausgewiesene Potenzialfläche für Windenergie Nr. 2 („Oerel“). Die geplante WEA liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oerel, Samtgemeinde Geestequelle.

Der geplante Windpark

Das gesamte Konzept für den Windpark Oerel sieht nach dem Neubau von insgesamt 7 WEA und den Rückbau einer Bestandsanlage, den weiteren Rückbau der zweiten Bestandsanlagen vom Typ E 48, mit einer Gesamthöhe von 100m vor. Die neue WEA 6N wird vom Typ Enercon E138 EP3 E2, mit einer installierten Leistung von 4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 160 m, bei einer Gesamthöhe von ca. 230 m sein. Der bereits genehmigte Windpark besteht aus zwei WEA vom gleichen Typ Enercon E138 EP3 E2, mit 4,2 MW (Az.: 63/21644-19) und einer Nabenhöhe von 160 m, bei einer Gesamthöhe von ca. 230 m sowie aus fünf WEA sind vom Typ Nordex N149, mit 5,7 MW (Az.: 63/20721-19) und einer Nabenhöhe von 164 m mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m.

Bei der Aufstellung des Parkkonzeptes und der Erstellung der Gutachten wurden die bereits beantragten WEA berücksichtigt. Die Vorhabenträger haben die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Die Anordnung der hier geplanten WEA 6N berücksichtigt die schutzbedürftigen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Oerel und Barchel durch die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1.000 m zu dem geplanten WEA-Standort.

Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 6N kann es durch Schall- und Schattenwurfemissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen der WEA zu schädlichen Einwirkungen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche kommen. Vergleichbare Wirkungen treten gewissermaßen bereits heute durch die vorhandenen WEA auf. Das Wohnumfeld ist durch die Windenergienutzung vorgeprägt. Die geplante WEA entspricht der Erscheinung von zwei der sieben neu errichteten WEA. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte durch den Betrieb der geplanten WEA ergeben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wohnqualität.

Natur und Landschaft

Boden und Wasser

Die Windparkfläche wird aktuell größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Eingriff in die Natur und der Flächenverbrauch wird so gering wie möglich gehalten. Innerhalb des Planungsraumes befinden sich vorwiegend Acker- und Grünlandflächen. Demzufolge sind von der eigentlichen Errichtung der einzelnen WEA ausschließlich Acker- und Grünlandflächen betroffen.

Die Zuwegung wurde bereits für den neu errichteten Windpark hergestellt und kann ohne weitere Eingriffe für einen reibungslosen An- und Abtransport der Bauteile sowie Fahrzeuge genutzt werden. Diese wurde bereits im Wesentlichen so geplant, dass größtenteils bereits vorhandene Wege genutzt werden.

Darüber hinaus fallen nur die zusätzlich benötigten kleinräumig geschotterten Zuwegungen sowie die zusätzliche Kranstellfläche und der Eingriff durch das Fundament an. Alle notwendigen baulichen Maßnahmen werden so ausgeführt, dass großflächige Versiegelungen vermieden werden und die Beeinträchtigung des Schutzgut Boden geringgehalten werden. Im Übrigen wurden die geschotterten Wege teilversiegelt ausgeführt, wodurch eine Wasserdurchlässigkeit gegeben sein wird. Die Zufahrtswege wurden bereits so hergerichtet, dass sie eine durchgängige Breite von mindestens 4,50 m aufweisen und einer Achslast von 12 t standhalten.

Die zur Errichtung der WEA benötigte Kranstellfläche wird mit Hilfe von grobkörnigem, wasserdurchlässigem Tragmaterial aufgebaut. Durch die Standfläche des Fundamentes wird es zu einer Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche kommen. Zur Minimierung des Eingriffs werden die benötigte Hilfsflächen temporär hergestellt, die nach der Errichtung der WEA rückgebaut.

Der Ausbau der Zufahrt zum Standort der WEA 6N ist zum Zeitpunkt der Errichtung der WEA 6N bereits erfolgt. Im Wegeseitenraum Ruderalfluren, Baumreihen, Baum-Strauchhecken, Strauchhecken und Einzelsträucher sind erforderliche eingriffe bereits erfolgt. Zusätzliche Eingriffe finden nur auf dem Acker des Standortes statt.

Avifauna

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zahlreiche Brutvogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Des Weiteren sind artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Vorkommen des Uhus und des Mäusebussard angestellt worden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Am Standort Windpark Oerel wurden im bodennahen Raum 8 windkraftsensible Arten nachgewiesen. Vorherrschend ist die Zwergfledermaus, gefolgt von der Breitflügelfledermaus und dem Abendsegler. Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

werden. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, werden im Genehmigungsantrag temporäre Abschaltungen der WEA beantragt.

Landschaftsbild

Das geplante Bauwerk wird durch den bereits vorhandenen Windpark komplett abgeschirmt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist für die WEA 6N daher zu vernachlässigen.

Netzanbindung

Die elektrische Anbindung wird mit der Avacon Netz GmbH umgesetzt. Der zugewiesene Netzanschlusspunkt befindet sich innerhalb der Windvorrangzone, im Windpark. Mit Erdkabel und dem bereits für den neu errichteten Windpark durchgeführte Bau eines neuen 110-kV-Umspannwerks im Bereich der den Windpark durchschneidenden 110-kV-Leitung erfolgt der Netzanschluss. Die Genehmigungsplanung für das Umspannwerk (Az.: 63/21009-20) ist mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt.

Prognose der Energieerträge

Die Windverhältnisse am Standort wurden durch Gutachter ermittelt. Der voraussichtliche Energieertrag der sieben WEA liegt bei ca. 12.500.000 kWh pro Jahr (eingespeister Strom). Diese Menge reicht aus, um ca. 3.500 4-Personen-Haushalte mit umweltverträglich erzeugtem Strom zu versorgen und stellt somit einen bedeutsamen Anteil an der Stromerzeugung dar.

Emissionen

WEA arbeiten mit Ausnahme von Schall und periodischem Schattenwurf prinzipbedingt emissionsfrei. Durch die Stromerzeugung mit WEA werden Emissionen wie z. B. CO₂ und Wärme vermieden, die bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken in großem Maße entstehen würden.

Die Auswirkungen von Geräuschemissionen und periodischem Schattenwurf sind im Rahmen von Gutachten untersucht worden. Dabei wurden die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfimmissionen mit Hilfe von Prognosen ermittelt. Diese Prognosen gehen vom so genannten "worst case" aus, d. h. von den schlechtesten Emissionen die durch die Planung entstehen können und damit die maximale Belastung abbilden die möglich ist.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) bzw. der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von WEA“ des Länderausschusses für Immissionsschutz beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Schallimmissionsprognose:

Im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens wurde die schalltechnische Beurteilung der Gesamtbelastung an Immissionspunkten betrachtet. Hierbei wurden aufgrund von Ortsbesichtigungen durch den Gutachter und anhand von Katasterdaten relevante

Immissionspunkte festgelegt. Die Gesamtbelastung an den Immissionspunkten setzt sich zusammen aus der Vorbelastung, den bereits genehmigten 7 neuen WEA am Standort und der Zusatzbelastung durch die achte geplante WEA 6N.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm wird an allen Immissionspunkten eingehalten. Die geplante WEA, im Verbund mit dem neuen Bestandspark, können Tagsüber und bei Nacht uneingeschränkt betrieben werden.

Optische Immissionen (Licht, Schattenwurf)

Bei einer Höhe der Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund sind aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs Tages- und Nachtkennzeichnungen erforderlich. Die genaue Kennzeichnungspflicht wird im Genehmigungsverfahren bestimmt und ist von den Vorgaben der Luftfahrtbehörde bzw. der Wehrbereichsverwaltung abhängig. Zur Nachtkennzeichnung sind rote Signallampen auf den Gondeln der WEA anzubringen. Mit der Änderung des EEG 2017 am 17.12.2018 wurde in § 9 Absatz 8 festgelegt, dass alle WEA, welche nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, zum 29.06.2021 mit einer bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) zu versehen sind. Somit wird die hier beantragte WEA mit einer BNK ausgerüstet.

Zyklische Lichtblitze/Discoeffekte sowie dynamischer Schattenwurf sind Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Lichtblitze/Discoeffekte können durch Reflexionen des Sonnenlichtes auf den sich drehenden Rotoren entstehen. Durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade soll Lichtblitzen vorgebeugt werden.

Es wurden mehrere Berechnungen der Schattenwurfimmissionen in der Umgebung der geplanten WEA durchgeführt. Dabei wurden die maximalen und wahrscheinlichen Schattenwurfimmissionen an 37 relevanten Immissionspunkten für die Vor-, und Gesamtbelastung berechnet. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Verbund des Windparks die WEA 1 – WEA 2 sowie die WAE 4 – WEA 8 mit Schattenwurfsteuerungsmodulen auszustatten sind, um den Anforderungen gemäß BImSchG nachzukommen.

Die theoretischen Überschreitungen der Richtwerte an den betroffenen Immissionspunkten wird durch den Einbau von Schattenwurfmodulen in der WEA-Steuerung vermieden. Hierdurch werden die WEA bei Überschreitungen abgeschaltet. Die Immissionen der geplanten WEA werden durch die ermittelten Abschaltzeiten soweit reduziert, dass die geforderten Orientierungswerte durch die Neubelastung eingehalten werden. Die geplanten WEA-Typen berechnen für jeden einzelnen zu berücksichtigenden Immissionspunkt kontinuierlich ob Schattenwurf vorliegt. Nach Erreichung der Orientierungswerte pro Jahr erfolgt bei erneutem Schattenwurf an dem Immissionspunkt die Abschaltung.

Bauphase

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen sowie zu visuellen Störeffekten für Anwohner, Touristen und Landwirte kommen. Da diese

Beeinträchtigungen nur kurzfristig wirken und ein Großteil der Erschließungsmaßnahmen durch den bereits durchgeführten Neubau der sieben Bestandsanlagen bereits abgeschlossen ist, können sie als tolerierbar eingestuft werden und werden durch Vermeidungs- und organisatorische Maßnahmen minimiert. Die baubedingten Auswirkungen im Rahmen der Erschließung und der Errichtung der WEA 6N beschränkt sich auf einen Zeitraum von ca. 3 Monaten und tragen zu einem erhöhten Schallpegel im Umfeld der Baumaßnahme bei. Es handelt sich um einen Bereich, der für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Rolle spielt und ausreichend entfernt von Wohnnutzung liegt.

Naherholungsfunktion

In Bezug auf die Naherholungsfunktion ist dem Eingriffsraum keine besondere Bedeutung zuzuordnen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können jedoch zur Nah- und Feierabenderholung von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften genutzt werden. Trotz der Errichtung und des Betriebs des Windparks ist eine Erholung im Eingriffsraum weiterhin möglich. Der von den WEA erzeugte Schlagschatten wirkt sich nur partiell aus und wird von Erholungssuchenden relativ schnell durchquert. Verstärkte Geräuschbelastungen aus den WEA sind bei höheren Windgeschwindigkeiten zu erwarten, allerdings vermischen sich diese zum Teil mit dem Rauschen des Windes in den Bäumen an den Wegen und in den Wäldern.

Betriebseinstellung:

Die WEA 6N wird nach Aufgabe der Benutzung fachgerecht unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften demontiert und wassergefährdende, brennbare Stoffe oder Abfälle verbleiben nicht auf den Grundstücken. Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen nicht. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche Recyclingtechniken nach Aufgabe der Nutzung zum Einsatz kommen, daher können hierüber noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Es liegt im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers, den größtmöglichen Materialanteil der Anlagen wieder zu verwerten. Nicht verwertbare Maschinenteile und Betriebsstoffe werden den geltenden Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß beseitigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Windpark Oerel verpflichtet sich die Antragsteller, nach dem Ende der Betriebsdauer der WEA 6N diese abzubauen. Hierfür werden während der Betriebszeit Rücklagen für den Abbau gebildet. Die Rücklagen werden vor Baubeginn zusätzlich durch eine sogenannte Rückbaubürgschaft abgesichert.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt:

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte zur Vermeidung und Verminderung der möglichen Beeinträchtigungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriffe als kompensierbar angesehen werden können. Angesichts der

vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben, auch bei der Beurteilung kumulativer Aspekte im Zusammenwirken mit der zu betrachtenden WEA 6N und der in Antragstellung befindlichen WEA im Windpark Oerel, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Bremen, im Juli 2020